

ANWALTSKOSTEN ZU LASTEN DER OPFERHILFE

gemäss Art. 13 und Art. 16 Opferhilfegesetz (OHG)

1. Straftat

Ein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe kann entstehen, wenn jemand Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist.

2. Subsidiarität

Die Kosten werden soweit übernommen, als nicht Dritte dafür aufkommen (Täterperson, Haftpflichtversicherung, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege). Die kantonale Opferhilfestelle kann auf die Täterschaft Regress nehmen.

3. Kostengutsprachen

Soforthilfe

Die Fachstelle Opferhilfe kann im Rahmen der materiellen Soforthilfe Kostengutsprache für erste anwaltliche Beratung leisten. Es muss mindestens glaubhaft sein, dass jemand Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist und die Komplexität der Situation eine anwaltliche Vertretung notwendig macht. Ein persönlicher Kontakt zwischen Opfer und der Beratungsstelle ist Voraussetzung für eine solche Kostengutsprache.

Längerfristige Hilfe

Für weiter führende Vertretung muss bei der Fachstelle Opferhilfe ein entsprechendes Gesuch um Kostengutsprache zu Händen des Departements für Justiz und Sicherheit eingereicht werden. Ein Entscheid über die Ablehnung von unentgeltlicher Rechtspflege ist beizulegen. Das Gesuchsformular ist unter www.opferhilfe-tg.ch abrufbar.

4. Finanzielle Verhältnisse

Eine Leistung zu Lasten der Opferhilfe erfolgt, wenn dies aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.

5. Tarif und Abrechnung

Die Opferhilfe im Kanton Thurgau anerkennt ein Stundenhonorar von max. Fr. 200.-. Die Rechtsvertretung darf vom Opfer kein darüber hinausgehendes Honorar einfordern. Es werden keine Vorschusszahlungen geleistet. Die Abrechnung hat mit einer detaillierten Honorarnote zu erfolgen.

Im Interesse unserer Klientschaft sind wir froh um gelegentliche Information über den Verlauf des Verfahrens.